

Stellungnahme

Gesetzesnovelle: Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024
Firma/Organisation: VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz
Vertretung: Eva Rosenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den aktuell in Begutachtung befindlichen Entwurf für eine Novelle zum Landesgesetz über das Halten von Hunden in Oberösterreich (Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024), geben wir unten unsere Stellungnahme ab.

Eingangs möchten wir festhalten, dass wir über diese anlassbezogene Gesetzgebung, die entgegen wissenschaftlichen Erkenntnissen weitere Kategorisierungen von Hunden und somit auch ihren Halter:innen vornimmt, zutiefst enttäuscht sind.

Die Zieldefinition dieses Entwurfs besagt, dass nicht die Hunde „beschuldigt“, sondern verschärfte Rahmenbedingungen für Halter:innen geschaffen werden sollen. Ein großer Teil der Rahmenbedingungen wird jedoch auf dem Rücken der Tiere ausgetragen, da unter anderem die Vermittlungschancen vor allem „großer“ Tierheim-Hunde und bestimmter Rassehunde künftig drastisch erschwert werden. Ein tragischer Unfall rechtfertigt nicht, dass ganze Hundegruppen unter Generalverdacht gestellt werden, wie es bereits bei sogenannten Listenhunden in einzelnen Bundesländern der Fall ist. Zudem ist bei den Erläuterungen eine missverständliche Erklärung zum Aggressionsverhalten von Hunden zu finden, wohingegen eine klar nachverfolgbare, verhaltensbiologische Basis zur Einteilung „auffälliger“ Hunde fehlt.

Außerdem haben zahlreiche antiquierte Begrifflichkeiten, die nicht der modernen Hundewissenschaft entsprechen, Eingang in die Überarbeitung des Gesetzes gefunden: So wird von einer „Herrschaft über das Tier“ gesprochen, der längst überholte Begriff der „Abrichtung“ gesetzlich verankert, „Triebe“, für die es keine wissenschaftlichen Beweise gibt, als Eigenschaft deklariert und zwischen „Knurren“ und „aggressivem Knurren“ unterschieden. Hier wäre es wichtig gewesen, Expert:innen mit umfassenden Kenntnissen der Kynologie und v.a. der Verhaltensbiologie, die sich auf dem aktuellsten Stand der Wissenschaft befinden, miteinzubeziehen.

Eine Gesetzgebung sollte nicht reaktiv, sondern proaktiv agieren, unabhängig davon, ob diese anlassbezogen stattfindet oder nicht. Die Forcierung einer Ursachenbekämpfung ist unabdingbar, um künftige Beißvorfälle zu verhindern und auch wirklich nachhaltige Veränderungen zu erreichen. Dazu zählen unter anderem die kontrollierte und kompetente Zucht von Hunden, der Ausbau von Personalkapazitäten in Tierheimen (vor allem auch hinsichtlich geeigneter Hundetrainer:innen mit Kenntnissen der Verhaltensberatung/-therapie), die Eindämmung des illegalen Welpenhandels, die Aufklärung an Schulen bezüglich des artgemäßen Umgangs mit Hunden, die Regulierung und Überprüfung des Berufs der Hundetrainer:innen und eine moderne Aus- und Weiterbildung ebendieser sowie aller Hundehalter:innen, und zwar dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechend. Definitiv nicht dazu zählen die weitere und anhaltende Diskriminierung von bestimmten Hundegruppen.

Zusätzlich möchten wir anmerken, dass wir die Unvollständigkeit einer genaueren Auflistung aller entstehenden Kosten für Hundehalter:innen und Tierheime als eine äußerst intransparente Vorgehensweise empfinden. Hinsichtlich der Zumutbarkeit wäre dies jedenfalls vor einer

Gesetzgebung zu eruieren. Da beispielsweise ein großer Teil der Tierheime bereits mit den Folgen der hohen Anzahl an Listenhunden zu kämpfen hat, sollten hierzu bereits ausreichend Zahlen bzw. verursachte Kosten von sog. „Langsitzer-Hunden“ etc. vorliegen.

Im Detail merken wir Folgendes an:

§ 1 – Begriffsbestimmungen

Zur Definition einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters im Abs. 2 wird bei den Erläuterungen folgendes beschrieben:

[...] wonach als Halterin oder Halter diejenige Person angesehen wird, die das Tier dauernd in Gewahrsam hat und die Herrschaft über das Tier ausübt, [...]

Wir sind entsetzt, dass hier - entgegen der angepriesenen Modernisierung des Öö. Hundehaltegesetzes - die Haltung als „Herrschaft über das Tier“ bezeichnet wird. Die Wissenschaft zeigt, dass es sich bei der besonderen sozialen Beziehung zwischen Hund und Mensch vielmehr um eine Partnerschaft handelt, die sich durch das enge Zusammenleben über Jahrtausende hinweg entwickelt hat. Es wäre wünschenswert, dass solche wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht nur in einer Gesetzgebung, sondern auch in Erläuterungen berücksichtigt werden.

§ 2 – Meldepflicht; Hunderegister; Verarbeitung personenbezogener Daten

In Bezug auf Abs. 4 wird in den Erläuterungen ausgeführt:

Abs. 4 zielt darauf ab, dass die Hauptwohnsitzgemeinde der Hundehalterin oder des Hundehalters Kenntnis über die jeweils aktuelle Zahl der von dieser Hundehalterin oder diesem Hundehalter gemeldeten Hunde (und deren Eigenschaften) hat.

Die „Eigenschaften“, die gemeldet werden sollen, werden im zugehörigen Paragraphen jedoch nicht ausgeführt bzw. spezifiziert. Falls damit eine Auffälligkeits-Erklärung gemeint ist, dann möchten wir anmerken, dass dies im Sinne der Verhaltensbiologie nicht als Eigenschaft klassifiziert werden kann. Für uns ist es auch nicht ersichtlich, warum Eigenschaften gemeldet werden müssten.

§ 3 - Allgemeine Anforderungen

Abs. 1 erläutert u.a. die Feststellung der physischen Eignung von Hundehalter:innen. Hier wird erwähnt, dass „erfahrene Hundexpert:innen“ und „anerkannte Hundetrainer:innen“ zur Beurteilung herangezogen werden können. Genaue Spezifikationen, welche Qualifikationen solche Personen besitzen müssen, fehlen jedoch – das wäre insofern enorm wichtig, da es sich bei dem Beruf „Hundetrainer:in“ um ein freies Gewerbe handelt, der ohne Anforderungen an wissenschaftlich basierten Aus- oder Fortbildungen durchgeführt werden kann. Österreich hat hierfür jedoch als Vorreiterrolle mit dem Gütesiegel der staatlich geprüften „tierschutzqualifizierten Hundetrainer:innen“ die besten Voraussetzungen, gesetzliche Bestimmungen zugunsten eines sicheren, effektiven und wissenschaftlich fundierten Trainings unter Berücksichtigung des Wohlergehens von Hunden zu schaffen.

Falls mit dem „ständigen Wegreißen des Hundes aus der Leinenführung“ eine Leinenaggression gegenüber Artgenossen oder Menschen gemeint ist, dann würde dies in keiner Weise bezeugen, ob Personen physisch in der Lage sind, ihren Hund zu halten. Es geht dabei vielmehr um eine unerwünschte Verhaltensweise, dessen Ursache natürlich im Rahmen eines Trainings gefunden und behandelt werden sollte. Das Beispiel „ständiges Wegreißen des Hundes aus der Leinenführung“ ist aus unserer Sicht daher wenig sinnvoll.

Allgemein möchten wir anmerken, dass ein auf Menschen gerichtetes Beiß- und Angriffstrainings für Privatpersonen jedenfalls verboten werden sollte. Bei solchen Trainings (wie etwa Schutzdienst oder Mondioring) werden Verhaltensweisen gefördert, wie etwa auf bestimmte Reize zu reagieren (z. B. einem weglaufenden Menschen nachzujagen, einen Menschen zu stellen und anzubellen, anzugreifen etc.), die im Hundetraining und im schlechtesten Fall auch im Alltag, nichts zu suchen haben. Es gibt heutzutage zahlreiche andere Methoden und Sportarten, um die Impulskontrolle und Wesensstärke eines Hundes zu trainieren.

Abs. 6 besagt folgendes:

Das Züchten und Abrichten von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung ihrer Aggressivität sowie die Abgabe solcher Hunde ist verboten.

Der Begriff „Abrichtung“ wird im Rahmen eines modernen Hundetrainings schon lange nicht mehr verwendet. Zusätzlich sollte dieser Paragraph entsprechend dem Wiener Tierhaltegesetz § 7

formuliert werden:

Die Zucht oder Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität wie auch das Inverkehrbringen solcher Hunde ist verboten.

Weitere Punkte haben wir zur zugehörigen Erläuterung dieses Paragraphen anzumerken:

Abs. 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass einige wenige Hundezüchterinnen und Hundezüchter die aggressivsten Hunde eines Wurfs auf besondere Schärfe ausbilden.

Hier möchten wir anmerken:

- Auf welche vorliegenden, erfassten Statistiken oder Evidenzen bezieht sich „einige wenige“?
- Es gibt per Definition keine aggressiven Hunde, sondern nur aggressives Verhalten, das Hunde auf Grund äußerer Reize zeigen (sofern kein medizinischer Grund vorliegt).
- Das Adjektiv „besondere“ ist in diesem Zusammenhang überflüssig, da eine Ausbildung auf Schärfe immer eine Steigerung des Aggressionsverhaltens bedeutet und somit dem Tierschutzgesetz nach bereits verboten ist (§ 5 Abs. 2 Z 2 TSchG).

§ 4 - Sachkunde und Alltagstauglichkeitsprüfung

Grundsätzlich kann die Absolvierung eines Sachkunde-Kurses dazu beitragen, eine flächendeckende Aufklärung zur verantwortungsvollen und tierschutzkonformen Haltung (inklusive Umgang und Erziehung) zu unterstützen, sofern dieser einige Voraussetzungen erfüllt. In Anbetracht dessen, dass die einmalige Absolvierung für alle künftig gehaltenen Hunde einer Person gelten soll, muss gewährleistet werden, dass ausschließlich Wissen, das sich auf aktuellstem wissenschaftlichen Stand befindet und sowohl das bestehende Tierschutzgesetz als auch die Hunde-Ausbildungsverordnung berücksichtigt, weitergegeben wird. Bei den Vortragenden sollte es sich somit um Expert:innen mit staatlichem Gütesiegel „tierschutzqualifizierte Hundetrainer:in“ bzw. um Tierärzt:innen mit fachspezifischer Zusatzausbildung, handeln. Weiters sollte es sich dabei um einen standardisierten und nicht individuell gestaltbaren Sachkunde-Vortrag, wie es in Wien der Fall ist, halten.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zur Alltagstauglichkeitsprüfung noch keine genaue Verordnung vorliegt, bewerten wir eine Prüfung als „Momentaufnahme“, die nicht automatisch eine tierschutzkonforme und verantwortungsvolle Hundehaltung bzw. -erziehung garantiert. Vielmehr sollte ein Weg gefunden werden, der dabei hilft, zu überprüfen, wie der Hund im Alltag geführt wird (etwa in Form von verpflichtenden Praxis-Trainingsstunden bei qualifizierten Hundetrainer:innen). Die Art des Trainings bzw. die angewandte Methode wäre hierbei ein wichtiger Überprüfungspunkt.

Bezüglich einer Kontrolle in Form einer einmaligen Prüfung bestehen aus unserer Sicht mehrere Risiken:

- Hunde werden auf Grund des Prüfungsdrucks mittels Gewalt- und Zwangsmethoden dazu gebracht, Prüfungssituationen über sich ergehen zu lassen, um nicht Gefahr zu laufen, durchzufallen
- Bei Hunden, die auf Grund einer bestimmten Vorgeschichte Zeit benötigen, sich in unsere Gesellschaft zu integrieren, kann keine Rücksicht auf die individuell benötigte Zeit genommen werden, die sie ggf. benötigen, um sich in unsere Gesellschaft zu integrieren, da ja eine Prüfung bestanden werden muss
- Es werden Prüfer:innen herangezogen, die über keine nachgewiesene tierschutzkonforme Ausbildung und wissenschaftlich basierte Kenntnisse der Verhaltensbiologie verfügen
- Es wird auf Grund der eingeschränkten Zeit nicht genug Augenmerk auf die Stresssignale der Hunde gelegt, bzw. Rücksicht genommen, dass diese weder überfordert noch verschiedenen Prüfungssituationen ausgesetzt werden, denen sie (beispielsweise auf Grund ihrer Vorgeschichte) nicht gewachsen sind
- Auf individuelle Bedürfnisse bzw. den Ausbildungsstand des Hundes kann bei standardisierten Prüfungen nur bedingt Rücksicht genommen werden; hier kommt es stark auf die Prüfungserfordernisse an

Fakt ist, dass verantwortungsvolle Hundehalter:innen auf die individuellen Bedürfnisse ihres Hundes eingehen und enormen Stress weitestgehend vermeiden. Ein Angsthund beispielsweise, der seitens des Tierheims nur in eine ruhige Gegend vermittelt wird, würde demnach niemals größeren Menschenansammlungen, starken Verkehrssituationen oder auch engen Hundebegegnungen ausgesetzt werden. Das Augenmerk sollte daher unbedingt darauf gelegt werden, wie gut Hundehalter:innen die Körpersprache und Stresssignale ihrer Hunde erkennen bzw. lesen können und dann entsprechend die Situation meistern. Nur so kann festgestellt werden,

ob der Halter bzw. die Halterin den Bedürfnissen des Tieres gewachsen ist. Wir empfinden hier einen praktischen Teil in Form von verpflichtenden Hundetrainingsstunden als geeigneter, Hundehalter:innen ohne Prüfungsdruck dahingehend zu schulen, ihren Hund auch nachhaltig sicher und verantwortungsvoll in unserer Gesellschaft zu begleiten und ggf. Sicherungsmaßnahmen zu setzen. Weiters ist es in Trainingsstunden einfacher festzustellen, ob es sich um ein sicheres Mensch-Hund-Team handelt, als in einer Prüfungssituation. Wichtig ist hierbei, dass die Hundetrainer:innen über eine nachgewiesene wissenschaftlich basierte Ausbildung und Kenntnisse der Verhaltensbiologie von Hunden verfügen und die Prüfung „Tierschutzqualifizierte:r Hundetrainer:in“ erfolgreich absolviert haben.

Daraus ergibt sich unsere Empfehlung, den theoretischen Teil um einen Praktischen zu erweitern. Als Vorlage könnte hier die geplante Novelle des Tierschutzgesetzes herangezogen werden, die vorschreibt, dass zwei Praxisstunden zu absolvieren sind. Bezüglich der zwei Praxisstunden sprechen wir folgende Empfehlungen aus:

- Zwei zeitlich getrennte Trainingsstunden im Ausmaß von jeweils einer Zeitstunde
- Die Trainingsstunden müssen innerhalb von 6 Monaten nach Übernahme abgelegt werden, wobei die erste in den ersten 3 Monaten und die zweite zwischen dem 3.-6. Monat nach Übernahme zu erfolgen sollte.
- Bei Hunden, die bei Übernahme noch nicht 6 Monate alt sind, darf die zweite Stunde erst nach dem 6. Lebensmonat des Hundes erfolgen. So kann gewährleistet werden, dass sowohl Welpen- aber auch wichtige Pubertätsfragen abgedeckt werden.

Ein weiterer Vorteil solcher Praxisstunden ist jener, dass individuell auf die Bedürfnisse der Hunde und ihrer Halter:innen eingegangen werden kann. Somit können unter anderem die unterschiedlichen Ansprüche des Alters, des Umfelds und der Vorgeschichte des Tieres berücksichtigt werden, was im engen Zusammenleben von Hund und Mensch von hoher Bedeutung ist. Den Halter:innen werden effektive und umsetzbare Tipps für die tatsächliche Praxis und Alltagsbewältigung mitgegeben.

Keinesfalls sollten mehrere Personengruppen von der Verpflichtung praktischer und theoretischer Nachweise ausgenommen werden, bei denen keine tierschutzkonforme Ausbildung nach aktuellstem wissenschaftlichem Stand (insbesondere in Bezug auf Hundetraining) garantiert werden kann. Ein Sachkundenachweis und zwei Praxisstunden sind für alle Hundehalter:innen, auch in finanzieller Hinsicht, jedenfalls zumutbar.

§ 5 und 6 - Zur Kategorisierung von Hunden (Große Hunde und Spezielle Hunderassen)

Es finden bereits seit Jahren wissenschaftlich basierte Aufklärungen statt, dass Rassen nichts über die Gefährlichkeit eines Hundes aussagen.

Etwa stellte 2019 eine Literaturstudie der Veterinärmedizinischen Universität Wien zur „Sicherheitspolizeilichen Hundegesetzgebung“ fest¹: die rassespezifische Gefährlichkeit von Hunden kann nicht wissenschaftlich oder durch zuverlässige Beißstatistiken belegt werden.

Die Hauptergebnisse hiervon waren:

- keine Beziehung zwischen „rasstypischem“ Verhalten und ursprünglicher Gebrauchsfunktion
- Hundeselektion der letzten Jahrzehnte hat „rasstypisches“ Verhalten verändert
- keine Unterschiede der Nutzungsgruppen bei Spielfreude, Neugier, Freundlichkeit/Kontaktfreudigkeit und Aggressivität

Die Studien bestätigen:

- dass adulte Verhaltensweisen eine Kombination aus Genetik, Frühentwicklung, Aufzucht und den ersten Erfahrungen (über die Sozialisierungsphase hinaus) darstellen
- dass die Qualität (positiv oder negativ) der Interaktion besonders wichtig ist
- dass die ersten wichtigen Erfahrungen beim Züchter als auch beim neuen Besitzer stattfinden; diese haben einen potentiell negativen Langzeiteffekt auf Furcht- und Aggressionsverhalten
- dass Besitzercharaktere und Interaktionsstil direkt und indirekt das Verhalten ihrer Hunde beeinflussen

Wir wissen also bereits, dass mehrere Faktoren das Wesen und Verhalten eines Hundes beeinflussen. Diese Voraussetzungen sollten in einer Gesetzgebung unbedingt berücksichtigt werden, um die Sicherheit von Hunden, Halter:innen und auch des Umfelds gewährleisten zu können.

„Große“ Hunde sollen nun ebenfalls kategorisiert werden, nach nicht nachvollziehbaren Faktoren, wie etwa einem Gewicht von über 20kg und einer Widerristhöhe von 40cm. Als Rechtfertigung dafür werden zwei deutsche Bundesländer herangezogen, die – entgegen wissenschaftlichen Grundlagen – bestimmte Rassen als „gefährlich“ definieren bzw. sie pauschalisiert einer „gesteigerten Aggressivität“ beschuldigen (§ 3 Abs. 2 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – LhundG NRW und § 8 Abs. 2 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden – HundehV). Solch eine Gesetzgebung als Vorbild heranzuziehen, sehen wir als äußerst problematisch. Dies gilt auch für alle österreichischen Bundesländer, die solche Rasselisten führen.

Natürlich kann ein 30kg Hund mit Beschädigungsabsicht eine erwachsene Person stärker verletzen als ein Hund, der nur 10kg auf die Waage bringt. Nichtsdestotrotz besitzt auch ein bis zu 19kg schwerer Hund mit Beschädigungsabsichten die Möglichkeit, Kleinkindern oder Babys gravierende Verletzungen zuzufügen, da die Beißkraft nicht ausschließlich nur vom Körpergewicht des Hundes abhängt. Wie nicht nur durch einzelne Berichterstattungen ersichtlich, sondern auch diversen Beißstatistiken zufolge, besteht gerade bei Kindern ein erhöhtes Risiko von Hundebissen bekannter bzw. familieneigener Tiere. Dabei führen auch Kleinhunderassen bis 10kg diese Statistiken an. Aus unserer Sicht sollte das Ziel sein, alle Beißunfälle mit potenziellen Risiken minimieren zu wollen, unabhängig vom Gewicht des Hundes.

Gerade bei kleinen Hunden, die auf Grund ihres geringen Gewichts physisch einfacher zu handzuhaben sind, kann man in der Praxis höchst problematische Haltungs- und Erziehungsmethoden beobachten. Mit einem Hundehaltesgesetz sollte aus unserer Sicht eine artgemäße Haltung aller Hunde gewährleistet werden. Demnach sollten auch alle Hundehalter:innen, unabhängig von der Gewichtsklasse ihrer Hunde, denselben theoretischen und vor allem auch praktischen, tierschutzkonformen Haltungsanforderungen unterliegen.

Abgesehen von den organisatorischen und bürokratischen Aspekten der neuen Regelungen, wird sich auch der finanzielle Mehraufwand auf alle Hundehalter:innen von „großen“ Hunden auswirken, unabhängig davon, ob diese verhaltensauffällig sind oder nicht. Abgesehen von der Alltagstauglichkeitsprüfung, für die höchstwahrscheinlich auch Trainingsstunden als Vorbereitung absolviert werden müssen (da Hunde in ihrem Alltag möglicherweise gewissen Situationen der Prüfungsanforderungen nie ausgesetzt werden, wie etwa Hundensammlungen), muss auch mit Kosten für eine Untersuchung und Ausstellung einer Bestätigung beim Tierarzt gerechnet werden. Der Stundensatz tierärztlicher Leistungen kann auf der Webseite der Österreichischen Tierärztekammer eruiert werden - auch hier sind die Kosten auf Grund der derzeitigen Situation in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Warum bestimmte Hundehalter:innen künftig – lediglich auf Grund der Rasse, der Größe bzw. des Gewichts ihres Hundes – mit behördlich/gesetzlich angeordneten Mehrkosten rechnen müssen, ist für uns aus gleichheitsrechtlichen Gründen völlig unverständlich.

Abschließend möchten wir zum „Schutztrieb“, der als spezifische Eigenschaft erwähnt wird, korrigierend festhalten: Es gibt keine wissenschaftlichen Beweise, dass Triebe existieren bzw. wurde die sog. Triebtheorie schon vor langer Zeit wissenschaftlich widerlegt. Die moderne Verhaltensforschung zeigt vielmehr - entgegen der veralteten Annahme angeborener Triebe - die komplexe Interaktion verschiedener Einflussfaktoren, welche das Verhalten von Hunden prägt. Es ist für uns unverständlich, warum trotz dieser Erkenntnisse und ausreichender Studien im Bereich der Kynologie und insbesondere der Verhaltensbiologie, noch immer auf antiquierte, unwissenschaftliche Sichtweisen zurückgegriffen wird.

§ 7 - Auffällige Hunde

Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Punkten werden in den Erläuterungen weitere Tatsachen erwähnt, die darauf schließen lassen sollen, dass von einem Hund ein erhöhtes Gefährdungspotential ausgeht (betreffend Abs. 2):

Häufiger Wechsel der Halterin oder des Halters

- Die Praxis zeigt, dass häufige Halterwechsel in der Regel nicht auf den Hund zurückzuführen sind, sondern auf unüberlegten, oft unpassenden Anschaffungen und der fehlenden Bereitschaft, auf die individuellen Bedürfnisse eines Tieres einzugehen, basieren. Die rechtliche Möglichkeit zu schaffen, solchen Hunden automatisch den Stempel „auffällig“ aufzudrücken, ist ein weiterer Punkt, welcher die Vermittlungschancen von (Tierheim-)Hunden erschweren wird. Zusätzlich stellt man

auch wieder ganze Hundegruppen unter Generalverdacht.

Abrichtung: Hunde werden zu einer gesteigerten Aggressivität abgerichtet
- Ein derartiges Training ist bereits verboten nach § 5 Abs. 2 Z 2 und Z 4 TSchG.

Ein weiterer Absatz, dessen Formulierung bei uns vor allem aus verhaltensbiologischer Sicht Fragezeichen aufwirft und den wir als Erläuterung zum Thema „aggressives Verhalten“ als ungeeignet empfinden, ist folgender:

Der Tatbestand des Abs. 1 Z 2 ist jedenfalls nur dann erfüllt, wenn ein Hund - allerdings ohne vorher angegriffen oder provoziert worden zu sein - ein aggressives Verhalten gegenüber Menschen (wie Zähnefletschen oder aggressives Knurren) zeigt und das Verhalten - beispielsweise ein Anspringen - nicht nur spielerisch bedingt ist. In diesem Sinn ist ein Hund auffällig, wenn er wiederholt Personen stellt oder gar attackiert oder sonst ein objektiv feststellbares erhöhtes Aggressionsverhalten zeigt. Ebenso gilt ein Hund als auffällig, wenn er - auch wieder ohne vorher angegriffen oder provoziert worden zu sein - wiederholt andere Tiere aggressiv attackiert. Reines „Anbellen“ oder „Anknurren“ von Personen, Artgenossen oder anderen Tieren reichen demgegenüber jedenfalls nicht zur Feststellung der Auffälligkeit aus, sondern sind Bestandteil normaler Hundekommunikation.

Im selben Absatz werden sowohl Beispiele wie Zähnefletschen oder aggressives Knurren als verhaltensauffällig angeführt, als auch Anknurren und Anbellen als normale Hundekommunikation dargestellt. Abgesehen davon, dass ein Knurren per se nicht als „aggressiv“ und „nicht aggressiv“ eingestuft werden kann, befindet sich in diesem Absatz somit ein Widerspruch. Die Erläuterungen rund um aggressives Verhalten und fehlende Konkretisierungen, was beispielsweise unter „erhöhtes Aggressionsverhalten“ fällt, betrachten wir als äußerst problematisch. Hier wäre es wünschenswert gewesen, verhaltensbiologische Expert:innen heranzuziehen, die mittels Kenntnissen der Agonistik, also Verhaltensweisen, die Hunde in Konfliktsituationen zeigen, wie eben aggressives Verhalten, eine Beurteilungserklärung hätten abgeben können.

Aggressives Verhalten, das sich unterschiedlichster Ausdrucksweisen (wie etwa Knurren) bedient, gehört der Definition nach zur normalen Hundekommunikation und kann somit nicht grundsätzlich mit „gefährlich“ gleichgesetzt werden. Hierbei wichtig ist die Berücksichtigung der sogenannten Eskalationsstufen. Zähnefletschen oder (An)Knurren ist zwar als Drohverhalten einer der höchsten Stufen einzuordnen, führt jedoch nicht zwangsläufig zu einem Angriff und somit gefährlichem Verhalten. Erst wenn diese Drohsignale keinen Erfolg für den Hund bringen, muss er zu einer höheren Eskalationsstufe greifen, wobei es zu einem Angriff (z.B. Zubeißen) kommen kann. Hierbei entscheidend ist die Lernerfahrung, die der Hund macht: Wird ein Knurren beispielsweise nicht beachtet oder gar unterbunden, muss der Hund diese Eskalationsstufe überspringen – dann wird es gefährlich, vor allem wenn er so lernt, statt Drohsignale zu zeigen, sofort zuzubeißen. Ein Knurren allein ist demnach ein wichtiges hündisches Kommunikationsmittel und aus verhaltensbiologischer Sicht nicht mit einer „Gefährlichkeit“ gleichzusetzen. Gefährlich sind Hunde, die gelernt haben, Artgenossen, Menschen oder anderen Reizen gegenüber Angriffsverhalten in Form des Zubeißens zu zeigen ohne vorheriges Warnen.

Menschen müssen dahingehend geschult werden, ihre eigenen Hunde zu lesen und adäquat auf sie reagieren zu können, wie es etwa durch die theoretische Sachkunde und ein Praxis-Training abgedeckt werden könnte. Ein Hund teilt bereits vor einem Drohverhalten (wie Knurren) oder Angriffsverhalten (wie Zubeißen) mittels zahlreicher körpersprachlicher Signale mit, dass ihm eine Situation unangenehm oder bedrohlich ist. Altes, längst überholtes Wissen zur Hundehaltung und zu Hundetraining, häufig basierend auf Strafe und Unterdrückung des Hundes, ist weiterhin stark verbreitet, nicht zuletzt auf Grund der schwachen Reglementierung des Berufs der Hundetrainer:innen. Hunde werden für ihr Knurren oder Bellen bestraft, womit ihnen ein wichtiges Kommunikationsmittel genommen wird – das ist nicht nur kontraproduktiv hinsichtlich einer Bissprävention, sondern kann auch fatale Konsequenzen haben.

Eine weitere besorgniserregende Erläuterung, welche keine Rücksicht auf die Bedürfnisse, die Sicherheit und das Wohlbefinden von Hunden nimmt, befindet sich in Abs. 1 Z 3:

Eine bloße Provokation eines Hundes darf demgegenüber nicht dazu führen, dass der Hund eine Verletzung verursacht; Hunde sollten, selbst wenn sie beispielsweise von Kindern provoziert werden, nicht zubeißen. Von einer bloßen Provokation ist allerdings dann nicht mehr auszugehen, wenn das Verhalten eines Menschen gegenüber einem Hund länger andauert oder eine hohe Intensität für den Hund aufweist, und der Hund keine Möglichkeit hatte, die Situation zu verlassen.

Hier fehlt die Definition, was genau unter „Provokation“ fällt und was „länger“ und eine „hohe Intensität“ bedeuten. Ohne konkrete Beispiele könnte dies heißen, dass sich selbst Hunde, die beispielsweise von Menschen körperlich bedrängt und bedroht, mit Objekten beworfen oder getreten werden, niemals verteidigen dürften. Abgesehen davon, dass nicht jeder Biss zu einer schweren Körperverletzung oder dem Tod führt, besitzt jedes Lebewesen (wie auch der Mensch) Toleranzgrenzen, die unbedingt eingehalten werden müssen. Dieser Erläuterung nach wird der Hund jedoch selbst dann bestraft, wenn sich eine Person offensichtlich gefährlich und bewusst provokativ verhält. Auch hier sollte schon weit vorher eingegriffen und sichergestellt werden, dass sowohl Erwachsene als auch Kinder bezüglich eines korrekten Umgangs mit Hunden ausreichend geschult werden.

Wir möchten nochmals nachdrücklich erwähnen, dass ausschließlich Expert:innen mit nachgewiesenen, wissenschaftlich fundierten Kenntnissen der Verhaltensbiologie zu Beurteilungen von Verhaltensweisen herangezogen werden sollten.

§ 14 - Folgen für die Tierheime (Unterbringung und Kostentragung von abgenommenen Hunden)
Die erschwerten Haltungsbedingungen von Listenhunden in einzelnen Bundesländern und daraus resultierende geringere Vermittlungschancen, stellen bereits seit Jahren eine außerordentliche Belastung für Tierheime dar. Dass Tierheime bereits jetzt schon an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen, wurde auch von Landesrat Michael Lindner in einer Aussendung vom Februar 2024 anerkannt². Es ist für uns völlig unverständlich, warum trotz dieser bereits bekannten Problematik, nun auf Grund einer weiteren Kategorisierung von Hunden in Gewichts- und Größenklassen und einer unklar definierten Auffälligkeitserklärung eines „aggressiven Verhaltens“ eine weitere Abnahme- und Abgabewelle und somit zusätzliche Belastung von Tierheimen in Kauf genommen werden soll.

Bei abgenommen oder abgegebenen Hunden mit Stempel „verhaltensauffällig“ kann man davon ausgehen, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit lange darauf warten müssen, bis sie adoptiert werden – wenn sie überhaupt adoptiert werden. Das stressbelastete Umfeld – trotz der oft außerordentlichen Bemühungen seitens einiger Tierheime, dem entgegen zu wirken – hat in der Regel drastische Auswirkungen auf das psychische und physische Wohlbefinden von Tieren, insbesondere aber Langsitzer. Abgesehen davon stellen Langsitzer einen enormen finanziellen Aufwand dar. Was sind also die Pläne, Tiere dort wieder herauszubekommen und die Vermittlungschancen zu erhöhen? Wird dies – wie auch bei den Listenhunden – wieder auf die Tierheime abgewälzt? Wie soll gewährleistet werden, dass Tierheime auch weiterhin Tierschutz betreiben können und nicht mit weiteren potenziellen Langsitzern belastet werden? Die öffentliche Hand soll eine Gesetzgebung finanzieren (dessen Kosten noch nicht einmal abgeschätzt werden können), die weder zu Ende gedacht wurde noch an den Ursachen des Problems – warum Hunde überhaupt erst verhaltensauffällig werden – ansetzt und somit lediglich Symptome bekämpft.

Referenzen

1. Sicherheitspolizeiliche Hundegesetzgebung in Österreich unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen in Deutschland und in der Schweiz 2019. Binder. Affenzeller. Endbericht. Veterinärmedizinische Universität Wien.
2. Büro des Landesrats Michael Lindner: 300.000 Euro für Neubau von Hundestation in Linzer Tierheim: „Erweiterung von Ressourcen in Tierheimen notwendig“ (12.02.2024), URL: <https://landesrat-lindner.at/300-000-euro-fuer-neubau-von-hundestation-in-linzer-tierheim> (Stand 12.04.2024).